

Auf dem Prager Slawenkongreß ist bereits der polnisch-ruthenische Gegensatz in Galizien bemerkbar, der in der Folgezeit die Beziehungen zwischen beiden Nationalitäten empfindlich belasten sollte. Der Kompromiß vom 7. Juni 1848, der beiden Völkern gleiche Rechte zuerkannte, sollte nicht von Dauer sein.

Das abschließende Kapitel behandelt das Scheitern des „Völkerfrühlings“ und die Erstarkung der Reaktion in vielen Ländern Europas. Dabei bleibt aber festzuhalten, daß es nach dem Ende der revolutionären Bewegung zu keiner vollständigen Wiederherstellung der Verhältnisse vor 1848 gekommen ist. Die Erfahrungen aus der Revolution von 1848 blieben im Bewußtsein der Völker, auch der Polen, haften und dienten zur Weiterentwicklung ihres Nationalgefühls, das seine Verwirklichung in einem unabhängigen Staat suchte.

Berlin

Stefan Hartmann

**Menschenrechte in Ost und West.** Hrsg. von Rudolf Uertz. (Studien zur politischen Bildung, Bd. 16.) v. Hase und Koehler Verlag, Mainz 1989. 208 S.

Das theoretische Konzept und der reale Stellenwert der Menschenrechte war in den letzten Jahrzehnten einer der zentralen Punkte in der Auseinandersetzung zwischen dem westlichen und dem sozialistischen System. Gerade die Auseinandersetzung um die Menschenrechte trug schließlich nicht unwesentlich zum Zusammenbruch des sozialistischen Systems bei. Das sozialistische Konzept der Menschenrechte (eigentlich: Bürgerrechte) erwies sich offensichtlich als zu wenig konsistent, um sich nicht nur gegenüber der westlichen Kritik durchsetzen zu können, sondern auch von der eigenen Bevölkerung innerlich anerkannt zu werden.

Dieser Band enthält zehn Beiträge zu historisch-theologischen, zu politisch-rechtlichen und ideologischen Aspekten sowie speziell zur Frage der Gewaltenteilung als eines zentralen Bestandteils des westlichen Menschenrechts-Konzepts. Die Beiträge stammen aus einer im Juni 1988 abgehaltenen Konferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Von den historisch-theologischen Beiträgen ist für die Osteuropa-Forschung der Aufsatz von Adolf H a m p e l besonders interessant. Er versucht, den Menschenrechtsgedanken im byzantinisch-orthodoxen Kulturraum nachzuspüren, denn bekanntlich wirkte die byzantinisch-orthodoxe Tradition auch im russischen Sozialismus stark nach und wurde nach dem Zweiten Weltkrieg von dort in andere Staaten Osteuropas exportiert. Eingehend schildert H. das unterschiedliche Verhältnis zur weltlichen Macht bei der römischen und bei der byzantinischen Kirche. Während der römische Papst Jahrhunderte hindurch mit dem (räumlich entfernt residierenden) Kaiser um die Macht rivalisierte, konnte der byzantinische und später der Moskauer Patriarch nie aus dem Schatten des (in derselben Stadt residierenden) Kaisers bzw. Zaren treten. Dabei hat der Papst mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mittel den Kaiser zu bezwingen versucht – nämlich, indem er die geistige Macht über die weltliche Gewalt zu stellen versuchte. Der Gedanke, daß die Gewalt des politischen Herrschers durch eine geistige Macht – anfangs göttlichen, später rechtlichen Ursprungs – gefesselt werden kann, ist aber die zentrale Grundlage des westlichen Menschenrechts-Konzepts. Der byzantinische und später der Moskauer Patriarch kam dagegen nie auf die Idee, mit dem Kaiser bzw. dem Zar um die Macht zu rivalisieren. Der politisch schwache Patriarch – und mit ihm die ihm untergeordnete orthodoxe Kirche – wurde in der Regel als Instrument zur Machtentfaltung des Kaisers bzw. des Zaren benutzt. Die orthodoxe Kirche zog sich auf die Position des „Fensters Gottes in der Welt“ zurück, durch den der „göttliche Schein“ in die Welt und natürlich insbesondere auf den Herrscher fiel. Eine solche Haltung der orthodoxen Kirche zur politischen Macht stärkt die letztere. Die in Rom selbstver-

ständige Idee, daß die politische Macht des weltlichen Herrschers seine Grenzen hat, war im orthodoxen Kulturraum eher abwegig. Damit konnte der reale Sozialismus, der ebenfalls auf der Uneingeschränktheit der politischen Macht (theoretisch der Werktätigen) basiert, in Rußland einen günstigeren traditionellen Boden vorfinden als im abendländischen Teil Europas. Freilich findet H. auch in der byzantinisch-orthodoxen Tradition gewisse Elemente des Gedankens, daß der weltliche Herrscher doch nicht allmächtig sei – bezeichnenderweise nicht in der offiziellen Kirche, sondern bei der seit Jahrhunderten immer wieder auftauchenden Figur des „heiligen Narren“, der sich durch sittlich begründete Selbstaufopferung dem Zugriff des Herrschers entzieht. Waren die Dissidenten der jüngsten Vergangenheit in ihrem selbstaufopfernden und zumindest aus damaliger Sicht völlig aussichtslosen Verweigerungskampf nicht die heutigen „heiligen Narren“?

Aus dem politisch-rechtlichen Teil des vorliegenden Bandes soll der Aufsatz von Georg Brunner hervorgehoben werden, der die Menschenrechte im Sozialismus analysiert. Zunächst beschreibt B. das ideologische Gedankengebäude des Marxismus, in dem das westliche Konzept der Menschenrechte schon rein theoretisch ein – zu bekämpfender, weil reaktionärer – Fremdkörper ist. Das folgt letztendlich daraus, daß der Marxismus die Freiheit des Individuums leugnet: Das Individuum sei nur ein Produkt seiner Umwelt, genauer der ökonomischen Produktionsverhältnisse. Menschliche Freiheit beschränke sich auf die Einsicht in das einzig (ökonomisch) Notwendige, alles andere sei eine Abirrung. Was aber notwendig ist, bestimmt die kommunistische Partei, die als die „Vorhut“ der historisch fortschrittlichsten Klasse – der Arbeiterklasse – einen Erkenntnisvorsprung besitzt. Für die Menschenrechte, die auf die Beschränkung der politischen Macht der kommunistischen Partei gerichtet sind, bleibt hier kein Raum, weil sie sich damit automatisch gegen die „höhere Einsicht“ wenden würden. Im weiteren schildert B. die Schwierigkeiten der sozialistischen Staaten beim Umgang mit den Menschenrechten seit den siebziger Jahren, nachdem sie sich – wohl ein außenpolitisches Mißgeschick! – mit der (nur propagandistisch gemeinten) Unterzeichnung der UN-Menschenrechtspakte zumindest formell auf das westliche Menschenrechts-Konzept eingelassen hatten. Danach untersucht der Autor die reale Lage der Menschenrechte in den osteuropäischen Staaten vor der Wende 1989/1990 und kommt zu dem Schluß, daß es mit der Situation der einzelnen Menschenrechte um so schlechter bestellt ist, je größer die Bedeutung des entsprechenden Menschenrechts in der demokratischen Gesellschaft westlichen Typs ist. Auch wenn die Situation sich dort inzwischen grundlegend verändert hat, muß angesichts der Schwierigkeiten der osteuropäischen Staaten, zu stabilen demokratischen Verhältnissen zu finden, B. Recht gegeben werden, wenn er zum Schluß meint, daß „die Realität der Menschenrechte nur bedingt von oben angeordnet werden kann. Sie muß gelebt werden. Ein menschenrechtliches Bewußtsein auf breiter Basis kann wiederum nicht von einem Tag zum anderen geschaffen, sondern nur im Ergebnis eines langjährigen Entwicklungsprozesses erzeugt werden“. Damit verweist B. indirekt auf die von Hampel in einem Teilaspekt geschilderten historischen Voraussetzungen für die Gewährleistung der Menschenrechte, die in Rußland und in geringerem Maße auch in anderen osteuropäischen Staaten weniger ausgeprägt sind als im westlichen Teil Europas. Die aktuelle – in diesem 1989 erschienenen Band naturgemäß nicht behandelte – Frage ist, wie der besonderen Gefährdung der Demokratie und der Menschenrechte, die in dem Mangel an sie begünstigenden geistesgeschichtlichen Traditionen besteht, am besten begegnet werden kann.

Die mühsame, aber schon immer in der Wissenschaft und in der (vor allem kirchlichen) Öffentlichkeit erfolgte Auseinandersetzung zwischen dem westlichen Konzept der Menschenrechte und dem sozialistischen Konzept der Bürgerrechte in Polen schildert Hanna Waskiewicz. Das sozialistische Konzept der Bürgerrechte negiert vor-

staatliche, naturgegebene, in der ursprünglichen menschlichen Freiheit begründete Menschenrechte und setzt ihnen vom – historisch fortschrittlicheren – sozialistischen Staat dem Individuum gewährte Bürgerrechte entgegen. Sie können deshalb vom Staat auch wieder entzogen werden. Die Bedeutung der sozialistischen Bürgerrechte wird noch dadurch relativiert, daß sie nur „im Paket“ mit den sozialistischen Bürgerpflichten gewährt und von der Erfüllung dieser Pflichten abhängig gemacht werden. Im übrigen kritisiert W. leise die Versuche eines Teils der westlichen Menschenrechtstheoretiker und -praktiker, sich, zum Teil unter Aufgabe zentraler Elemente des westlichen Menschenrechts-Konzepts, dem sozialistischen Bürgerrechts-Konzept anzunähern, welches für die Diktatur der kommunistischen Partei kaum gefährlich war. Heute, nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Systems, könnte man dafür auch öffentlich das böse Wort „Kollaboration“ benutzen.

Der Band enthält auch eine Reihe von anderen wertvollen Beiträgen, etwa die völkerrechtliche Untersuchung von Otto Kimminich über die innerstaatliche Durchsetzbarkeit der im Völkerrecht verankerten Menschenrechte, von Martin Kriele über die Menschenrechte und Gewaltenteilung u. a. Da sie sich im wesentlichen mit dem westlichen Konzept der Menschenrechte befassen, wird im Rahmen dieser Rezension nicht näher auf sie eingegangen. Daß aber auch das westliche – nach der Wende in Osteuropa wohl weltweit allgemein anerkannte – Konzept der Menschenrechte ständig weiterentwickelt werden muß, macht der Beitrag von Ludger Kühnhardt deutlich, der sich mit der Frage befaßt, ob neue Menschenrechte in den Menschenrechtskatalog aufgenommen werden sollten. Allerdings rät K. dabei zur Vorsicht, weil die in Frage kommenden Menschenrechte (z. B. Recht auf Entwicklung, Recht auf Arbeit) nur schwer abgrenzbar und durchsetzbar seien.

Man hätte sich in diesem Band auch eine Auseinandersetzung mit der Frage des Funktionswandels der Menschenrechte in einer immer komplexer werdenden Gesellschaft gewünscht, denn die klassische Funktion der Menschenrechte als Abwehrrechte gegenüber dem Staat wird angesichts der wachsenden gegenseitigen Abhängigkeit der Individuen voneinander und vom Staat den neuen Erfordernissen nicht immer gerecht. Es scheint, daß diese Frage künftig – anstelle der bisherigen Herausforderung durch den Marxismus – das wichtigste Problem für die Theorie und Praxis der Menschenrechte werden wird.

Riga

Egil Levits

**Forschungen zur osteuropäischen Geschichte. Band 42.** (Osteuropa-Institut an der Freien Universität Berlin, Historische Veröff., Bd. 42.) Otto Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 1989. 241 S. DM 84,—

Die Osteuropaforschung in der Bundesrepublik ist nach dem Weltkriege der notwendigen kritischen Bestandsaufnahme zunächst weitgehend ausgewichen. Der Kalte Krieg hatte neue Perspektiven eröffnet, die zielstrebig zur Expansion des eigenen Faches genutzt wurden. Die Auseinandersetzung mit der Fachgeschichte blieb dabei aus mancherlei persönlichen Gründen und wegen der für vordringlicher erachteten neuen Aufgaben auf der Strecke. Eine Ausnahme machte allein die allerdings nur auf den Publizisten konzentrierte Biographie Theodor Schiemanns von Klaus Meyer (Hamburg 1956). Eine Wende setzte erst im Laufe der siebziger Jahre mit einer Reihe kleinerer Aufsätze ein, die als erster Überblick oder problemorientierte Einführung gedacht waren. Anders verlief die Entwicklung in der DDR. Hier begann die „Vergangenheitsbewältigung“ sehr viel früher, führte aber aufgrund politischer wie ideologischer Vorgaben zu extrem einseitigen, oft unhaltbaren und unbegründeten Aussagen. Eine allmähliche Versachlichung brachte später dann freilich einige beachtenswerte Er-